

Bendesministerium für Gesundheit • 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss Wegelystr. 8

030206404847

10623 Berlin

Dr. Ulrich Orlowski

Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung 2 Gesundheitsversorgung

Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

11055 Berlin

TEL +49 (0)228 99 441-2000 / 1330

FAX +49 (0)228 99 441-4920 / 4847

E-MAIL ulrich.orlowski@bmg.bund.de

226-44746-1

Berlin, 21, Mai 2010

vorab per Fax 030-275838-105

G-BA-Beschluss vom 18. März 2010 zur Änderung der

Arzneimittelrichtlinie: Verordnungseinschränkung lang wirkender Insulinanaloga zur Behandlung des Diabetes mellitus Typ 2

Anforderung einer ergänzenden Stellungnahme gem. § 94 Abs. 1 Satz 3 SGB V

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19. März 2010 (Eingang im BMG 25. März 2010) und die Übersendung des Beschlusses zur Änderung der Arzneimittelrichtlinie in Anlage 3 bezüglich einer Verordnungseinschränkung lang wirkender Insulinanaloga zur Behandlung des Diabetes mellitus Typ 2 vom 18. März 2010 zur Prüfung gemäß § 94 SGB V.

Zur Bewertung der Wirtschaftlichkeit der lang wirkenden Insulinanaloga wurden im Stellungnahmeverfahren Studien vorgelegt. In seiner Bewertung der Studien kommt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) zum Ergebnis, dass die vorgelegten pharmakoökonomischen Studien (retrospektive Beobachtungsstudien, Modellrechnungen) nicht für eine
Nutzenbewertung geeignet seien. Das beantwortet indes nicht die Frage, wie vor dem
Hintergrund dieser Studien die Wirtschaftlichkeit der lang wirkenden Insulinanaloga zu
bewerten ist.

Der G-BA hat in seiner Verfahrensordnung hierzu folgendes festgelegt: "Verfügt das Arzneimittel im Vergleich zu anderen Arzneimitteln und Behandlungsformen über einen vergleichbaren therapeutischen Nutzen, ist die Wirtschaftlichkeit des Arzneimittels, ausgehend vom Apothekenabgabepreis und ggf. unter Berücksichtigung der den Krankenkassen tatsächlich entstehenden Kosten zu bewerten." (§ 11 Absatz 2 Satz 1 des Vierten Kapitels der Verfahrensordnung).

S.

Selte 2 van 2

Damit hat der Gemeinsame Bundesausschuss klargestellt, dass die Wirtschaftlichkeit von Arzneimitteln mit vergleichbarem Nutzen grundsätzlich aufgrund des Apothekenverkaufspreises je Tagesdosis bzw. für eine bestimmte Therapiedauer nach Abzug der Rabatte der gesetzlichen und vertraglichen Rabatte nach § 130a SGB V festzustellen ist.

Das schließt nicht aus, dass für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit eines Arzneimittels auch bei vergleichbarem Nutzen die Wirtschaftlichkeit differenziert zu bewerten ist. Bestehen z.B. bei bestimmungsgemäßem Gebrauch der Arzneimittel entsprechend der Fach- und Gebrauchsinformation regelhaft Unterschiede bei der notwendigen Inanspruchnahme ärztlicher Behandlung oder bei der Verordnung sonstiger Leistungen, sind die damit verbundenen Kostenunterschiede für die Feststellung der der den Krankenkassen tatsächlich entstehenden Kosten zusätzlich zu berücksichtigen. Neben Unterschieden, die entsprechend der Fach- und Gebrauchsinformation entstehen, sind auch regelhafte Unterschiede in der Anwendung vergleichbarere Arzneimittel zu berücksichtigen, soweit diese nach dem allgemein anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis Therapiestandard sind, insbesondere aufgrund von evidenzbasierten Leitlinien oder von klinischen Studien hoher Evidenzstufe.

Ich bitte Sie daher um eine ergänzende Stellungnahme zur Bewertung der Wirtschaftlichkeit lang wirkender Insulinanaloga zur Behandlung des Diabetes mellitus Typ 2. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 94 Abs. 1 S. 3 SGB V der Lauf der Beanstandungsfrist bis zum Eingang Ihrer Auskunft unterbrochen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ologumi.

im Auftrag